

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandinfrastrukturen (Gigabitrichtlinie TH 2.0)

1 Förderziel und Zweckungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung des Ausbaus und des Betriebes eines flächendeckenden konvergenten Gigabitnetzes (Förderziel) mit zuverlässigen, hochleistungsfähigen und gigabitfähigen Breitbandinfrastrukturen im Freistaat Thüringen als Basis einer Digitalen Gesellschaft.

Dazu sollen insbesondere gefördert werden:

- die Schließung von Versorgungslücken,
- der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen konvergenten Breitbandinfrastrukturen in allen Gebieten, die über kein gigabitfähiges Netz verfügen und
- der Auf- und Ausbau von WLAN-Netzen im öffentlichen Raum.

Als Indikator des Erfolgs der Förderung dient die Anzahl der in Anwendung dieser Förderrichtlinie realisierten Gigabitanschlüsse im Verhältnis zu der Gesamtmenge bisher nicht ausreichend versorgter Hausanschlüsse im Freistaat Thüringen. Für die WLAN-Förderung wird auf die Anzahl der freizugänglich nutzbaren WLAN-Netze und deren Betrieb über drei Jahre abgestellt.

2 Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung,
- die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR),
- der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen der §§ 143; 146; 155 Telekommunikationsgesetz (TKG).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine mehrfache Zuwendung zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen. Förderprogramme anderer staatlicher Stellen, insbesondere des Bundes und der Europäischen Union, sind vorrangig zu nutzen.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Wirtschaftlichkeitslückenförderung

Die Zuwendung soll eine Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nummer 5.4 dieser Richtlinie schließen.

Die Wirtschaftlichkeitslücke wird gemäß § 6 Abs. 1 Gigabit-RR definiert. Die errichtete Infrastruktur ist für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist gemäß Nr. 7.3 dieser Richtlinie zu betreiben.

Der privatwirtschaftliche Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass erforderliche Endkundendienstleistungen im Fördergebiet erbracht werden. Der Netzbetreiber erbringt diese im Regelfall selbst. Sollte der Netzbetreiber lediglich Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen anbieten, muss er gewährleisten, dass für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist stets mindestens ein Telekommunikationsunternehmen die erforderlichen Endkundendienstleistungen im geförderten Gebiet erbringt.

Bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke sind Grunderwerbskosten einschließlich aller

mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Ausgaben nicht zu berücksichtigen. Planungskosten können, soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind, den Investitionskosten zugerechnet werden.

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen zur Erschließung von nicht geförderten Gebieten ist im Rahmen des geförderten Ausbaus gegen Kostenbeteiligung zulässig.

3.2 Betreibermodell

Gefördert werden gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b. Gigabit-RR Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen,
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel), sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht,

zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von Nummer 5.4 dieser Richtlinie.

Der Zuwendungsempfänger ist in diesen Fällen Bauherr und Eigentümer der zu errichtenden passiven Infrastruktur. Die Auswahlverfahren zum Betrieb und zum Bau (ggf. einschließlich der Netzplanung) können parallel durchgeführt werden. Der Betreiber muss jedoch spätestens vor Beginn der Baumaßnahme vertraglich feststehen.

Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand nach Nr. 3.2 entstehenden Einnahmen, die bis zum Ende der Zweckbindungsfrist erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

Die Absätze 3 bis 5 der Nummer 3.1 dieser Richtlinie gelten entsprechend.

3.3 Auf- und Ausbau von kostenfreien WLAN-Angeboten im öffentlichen Raum

Zuwendungsfähig sind die tatsächlichen Ausgaben zur Einrichtung von Hotspots (WLAN-Zugriffspunkt), einschließlich der Ausgaben für Investitionen in die Herstellung eines Anschlusses vom geplanten Hotspot zum nächstmöglichen Zugangspunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, an denen noch kein vergleichbares WLAN existiert. Die hierfür erforderlichen Planungsleistungen werden nicht gefördert.

4 Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger Gigabit-Förderung

Zuwendungsempfänger der Förderung nach Nr. 3.1 und 3.2 sind kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften im Freistaat Thüringen. Weiter sind antragsberechtigt privatrechtlich organisierte Gesellschaften, die sich in alleiniger öffentlicher Eigentümerschaft befinden und denen die Aufgabe der Breitbandausbauförderungen für das beantragte Fördergebiet von der zuständigen Kommune übertragen wurde.

4.2 Zuwendungsempfänger von kostenfreien WLAN-Angeboten

Zusätzlich zu Nr. 4.1 sind Zuwendungsempfänger der Förderung nach Nr. 3.3 juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die Anbieter öffentlicher Dienstleistungen oder touristischer sowie kultureller Angebote sind.

4.3 Beihilferechtlich Begünstigte

Bei einer Förderung nach Nr. 3.1 und 3.2 sind Begünstigte im Sinne des EU-Beihilferechts nach § 3 Abs. 2 der Gigabit-RR die Betreiber von Breitbandnetzen sowie reine Anbieter von Breitbandinfrastrukturen. Von der Begünstigung ausgeschlossen sind Betreiber gemäß § 3 Abs. 3 Gigabit-RR.

4.4 Weitergabe von Fördermitteln

Im Rahmen der Förderung nach Nr. 3.1 und 3.2 werden die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel an privatwirtschaftliche Auftragnehmer weitergegeben.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Markterkundungsverfahren

Für eine Förderung nach Nr. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie ist ein Markterkundungsverfahren zur Ermittlung der förderfähigen Adressen gemäß § 4 der Gigabit-RR durchzuführen.

5.2 Größe der Fördergebiete

Ein Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 dieser Richtlinie muss grundsätzlich alle förderfähigen Adressen der betroffenen Gemeinde oder abgrenzbare Verwaltungsbezirke/Ortsteile dieser Gemeinde umfassen.

5.3 Förderfähige Gebiete und Aufgreifschwelle

Förderfähig ist der Netzausbau nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 dieser Richtlinie für Gebiete nach § 1 Abs. 2 Gigabit-RR. Die Erschließung von Neubaugebieten kann im Rahmen eines Förderprojektes nach Nr. 3.1 oder 3.2 dieser Richtlinie gefördert werden. Die Aufgreifschwelle richtet sich nach § 1 Abs. 4 sowie Abs. 5 Gigabit-RR.

5.4 Zielerreichung

Eine Förderung von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 wird nur für Vorhaben gewährt, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung im Zielgebiet gemäß § 1 Abs. 8 Gigabit-RR führt.

Die Zielbandbreite wird erreicht, wenn sie am Abschlusspunkt der Linientechnik im Gebäude bereitgestellt wird. Wird die Gestattungserklärung durch den Grundstückseigentümer nicht erteilt, ist die Zielbandbreite erreicht, wenn der Anschluss mit einem Leerrohr vorbereitet ist („homes passed“). Gleiches gilt, wenn ein Grundstückseigentümer bzw. Endnutzer noch nicht ermittelt werden kann (z. B. Neubaugebiete).

5.5 Von der Förderung ausgeschlossene Gebiete

Nicht förderfähig sind Gebiete nach § 1 Abs. 7 Gigabit-RR sowie Gebiete die bereits mit mindestens einem FTTB/H-Netz ausgestattet sind oder die mit mindestens einem HFC-Netz mit mindestens dem Standard Docsis 3.1 oder die mit mindestens einem HFC-Netz mit dem Standard unterhalb von Docsis 3.1 ausgestattet sind, aber der Netzbetreiber eine Aufrüstung mindestens auf den Standard Docsis 3.1 innerhalb von 12 Monaten ankündigt.

Eine Förderung ist zudem ausgeschlossen, wenn ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch eingerichtet werden soll („homes passed“).

5.6 Auswahlverfahren für Begünstigte im Sinne des Beihilferechts

Bei der Zuwendungsgewährung nach Nr. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie sind die allgemeinen Voraussetzungen und die Regelungen zur Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens nach § 5 der Gigabit-RR anzuwenden. Die Einhaltung der Bestimmungen ist durch den Zuwendungsempfänger zu dokumentieren und nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Bei der Zuwendungsgewährung nach Nr. 3.1 sind darüber hinaus die Bestimmungen des § 6 Gigabit-RR anzuwenden und zu dokumentieren.

Bei der Zuwendungsgewährung nach Nr. 3.2 sind darüber hinaus die Bestimmungen des § 7 Gigabit-RR anzuwenden und zu dokumentieren.

5.7 Open-Access Verpflichtung

Der Zuwendungsempfänger von Projekten nach Nr. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie hat einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang im Sinne der § 8 der Gigabit-RR und den hierzu von der Bundesnetzagentur erlassenen „Grundsätzen zur Art, Umfang und Bedingungen des

offenen Netzzugangs“ zu gewährleisten.

Im Falle der Überlassung der geförderten Infrastruktur an Dritte hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die Vorgaben bezüglich der Zugangsgewährung auf Vorleistungsebene entsprechend beachtet werden. Diese Verpflichtung ist auf Rechtsnachfolger zu übertragen.

5.8 Nutzung bestehender Infrastruktur

Es gilt § 3 Abs. 4 Gigabit-RR. Die bereitgestellten Informationen sind zu ermitteln und im Zuwendungsantrag darzustellen. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch schriftliche Erklärung des Zuwendungsempfängers nachgewiesen.

5.9 Kosteneffizienz

Bei einer Förderung nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 dieser Richtlinie sind die Nutzung von Eigenleistungen, von alternativen Netztechnologien und alternativen Verlegungsmethoden mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus zu prüfen sowie im Auswahlverfahren als Bewertungskriterium zu berücksichtigen.

5.10 Zuwendungsbestimmungen WLAN im öffentlichen Raum

Eine Förderung von WLAN-Angeboten nach Nr. 3.3 wird nur für Vorhaben gewährt, die:

- einen Mindestbetrieb von drei Jahren ab Inbetriebnahme garantieren,
- eine Datenrate je Hotspot von mindestens 100 Mbit/s im Download und mindestens 10 Mbit/s im Upload über die gesamte Betriebszeit sicherstellen,
- eine Nutzung durch die Öffentlichkeit und einen Zugang zu nichtgewerblichen Zwecken für die Mindestbetriebsdauer zeitlich dauerhaft kostenlos ermöglichen,
- ganzjährig mindestens in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr verfügbar sind sowie
- eine georeferenzierte Darstellung des Hotspots zu einer vom Zuwendungsgeber benannten Stelle liefern und einer Veröffentlichung zustimmen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch schriftliche Erklärung des Zuwendungsempfängers nachgewiesen.

5.11 Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung

Sollen nach Nr. 3.2 dieser Richtlinie Baumaßnahmen ausschließlich aus Landesmitteln gefördert werden, so ist, falls das gesamte Bauvorhaben den Grenzwert von Nr. 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO überschreitet, die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen. Das Beteiligungsverfahren richtet sich nach den Anforderungen der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO (ZBau). In allen übrigen Fällen ist Nr. 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO nicht anzuwenden.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt im Zuge einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.2 Fördersatz bei Projekten in ausschließlicher Landesförderung

Der Fördersatz für Zuwendungen nach Nr. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie beträgt bei reinen Landesförderungen 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Fördersatz für Zuwendungen nach 3.3 beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal bis zu 15.000 Euro.

6.3 Fördersatz in der Ergänzenden Finanzierung

Bei mitfinanzierten Breitbandinfrastrukturprojekten anderer staatlicher Stellen nach Nr. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie beträgt der landesseitige Fördersatz bis zu 25 v. H. Der kumulierte Förderhöchstsatz darf 75 v. H. nicht überschreiten.

Handelt es sich beim Zuwendungsempfänger um eine landesweit tätige Gesellschaft im Freistaat, welche regionalübergreifend für mehrere Thüringer Gemeinden die Aufgabe des geförderten Breitbandausbaus übernimmt (zentraler Zuwendungsempfänger), beträgt der landesseitige Fördersatz bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; in diesem Fall erhöht sich der kumulierte Förderhöchstsatz auf 100 v. H.

Abweichend von Abs. 1 kann der landesseitige Fördersatz bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen, wenn ein bereits bestehendes Breitbandinfrastrukturprojekt im Betreibermodell im Sinne der Nr. 3.2 dieser Richtlinie ausgeweitet wird und der Zuwendungsempfänger nachweist, dass der Ausbau wirtschaftlicher und sparsamer umgesetzt wird als über den zentralen Zuwendungsempfänger. In diesem Fall erhöht sich der kumulierte Förderhöchstsatz auf 100 v. H.

6.4 Kombination mit Förderung anderer staatlicher Stellen

Für Zuwendungen nach Nr. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie ist die Kombination mit der Förderung anderer staatlicher Stellen unter Einhaltung der kumulierten Förderhöchstsätze nach 6.3 dieser Richtlinie zulässig. Für Zuwendungen nach Nr. 3.3 dieser Richtlinie ist eine Kombination mit der Förderung anderer staatlicher Stellen ausgeschlossen.

6.5 De-Minimis Beihilfen

Für Unternehmen werden Zuwendungen nach Nr. 3.3 der Richtlinie als De-minimis-Beihilfen gewährt. Sämtliche einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 300.000 Euro nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Dies gilt unabhängig von Art, Zielsetzung und Geber der Beihilfe. Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.

6.6 Unentgeltliche Leistung/Umsatzsteuer

Unentgeltliche Leistungen Dritter für Vorhaben nach Nr. 3 dieser Richtlinie sind anzugeben und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Fördersumme, soweit sie den Förderbedarf verringern. Ist in den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 3 dieser Richtlinie ein Umsatzsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.

6.7 Bagatellgrenze

Projekte, bei denen die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Anträgen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 einen Betrag von 100.000 Euro, bei Anträgen nach Nr. 3.3 einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro, nicht überschreitet (Bagatellgrenze), sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Ausnahmen von der Bagatellgrenze nach Nr. 3.1 und 3.2 sind im Einzelfall zulässig, soweit sie aus Kosteneinsparungen durch Eigenleistung, alternativer Verlegungsmethoden sowie alternativer Netztechnologie resultieren.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

7.2 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Bewilligung des Förderantrages durch die Bewilligungsbehörde des Landes bereits begonnen wurden.

Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach 3.1 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber.

Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach 3.2 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der

Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme.

Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach Nr. 3.3 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages

7.3 Zweckbindungsfrist

Die nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises dem Zuwendungszweck entsprechend zu betreiben (Zweckbindungsfrist). Die Verpflichtung ist bei jeglicher Übertragung von Eigentum an den geförderten Gegenständen auf den Erwerber zu übertragen.

Für durch den Zuwendungsempfänger auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber oder der neue Eigentümer innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht nachkommt.

Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist die nach Nr. 3.1 geförderte Breitbandinfrastruktur vom begünstigten Netzbetreiber stillgelegt bzw. nicht mehr betrieben werden sollte, ist der Netzbetreiber zu verpflichten, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben.

Drei Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Bewilligungsbehörde des Landes verbindlich zu erklären, wie mit der geförderten Infrastruktur gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 dieser Richtlinie verfahren werden soll.

Im Hinblick auf den Fördergegenstand nach Nr. 3.2 dieser Richtlinie hat der Zuwendungsempfänger über die Zweckbindungsfrist hinaus das passive Netz privaten Netzbetreibern unter Sicherstellung von Open-Access zur Verfügung zu stellen.

7.4 Gewinnabschöpfung

Der zentrale Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 6.3 Abs. 2 dieser Richtlinie des Fördergegenstandes nach Nr. 3.2 dieser Richtlinie hat die über fünf Jahre nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gemäß Nr. 7.3 dieser Richtlinie erzielten wirtschaftlichen Vorteil aus der Verpachtung der gefördert errichteten passiven Infrastruktur anteilig an den Zuwendungsgeber herauszugeben, maximal in der Höhe des vom Land für den Aufbau der passiven Infrastruktur erhaltenen Betrags. Der Anteil berechnet sich aus dem Verhältnis der nach dieser Richtlinie gewährten Landesförderung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Entsprechendes gilt bei Ausnahmen gemäß Nr. 6.3 Abs. 3 dieser Richtlinie.

Sollte im Falle von mitfinanzierten Breitbandinfrastrukturprojekten des zentralen Zuwendungsempfängers im Rahmen eines Förderprojektes nach Nr. 3.2 dieser Richtlinie weitere finanzielle Unterstützung über diese Richtlinie hinaus durch den Freistaat Thüringen geleistet worden sein, so erhöht sich der nach Absatz 1 herauszugebende Betrag auf den gesamten erzielten wirtschaftlichen Vorteil aus der Verpachtung der gefördert errichteten passiven Infrastruktur, maximal in der Höhe des vom Land für den Aufbau der passiven Infrastruktur erhaltenen Betrags zuzüglich des Betrages der gewährten weiteren Unterstützung.

Sollte der Zuwendungsempfänger die geförderte Infrastruktur binnen 20 Jahre nach Inbetriebnahme veräußern, so hat er den Verkaufserlös anteilig in Bezug auf den Fördersatz, jedoch maximal in der Höhe des vom Land für den Aufbau der passiven Infrastruktur erhaltenen Betrags, dem Zuwendungsgeber zu erstatten.

7.5 Abtretung von Förderbescheiden

Ansprüche aus Förderbescheiden dürfen grundsätzlich weder abgetreten noch verpfändet werden. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde des Landes der Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung von nach dieser Richtlinie bewilligten Fördermitteln an die vorhabenbegleitende Hausbank zustimmen, wenn dies zur Sicherung einer dem Zuwendungszweck dienenden Zwischenfinanzierung der bewilligten Fördermittel notwendig ist. Die Einwilligung in die Abtretung des Anspruches auf Auszahlung der Fördermittel ist vor Abschluss eines Finanzierungsvertrages durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde des Landes zu beantragen.

8 Verfahren

8.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), die §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Bei der im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 Abs. 8 Strafgesetzbuch handeln.

8.2 Antragstellung

Bewilligungsbehörde ist die Thüringer Aufbaubank. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sollen vor Beginn des Vorhabens bei der Thüringer Aufbaubank, über das Thüringer Förderportal <https://thueringer-foerderportal.eu/> eingereicht werden. Soweit das Verfahren elektronisch abgewickelt wird, sollte die kostenfreie qualifizierte elektronische Signatur „sign-me“ der Bundesdruckerei nach Authentifizierung über ein Video-Identverfahren im Thüringer Förderportal oder eine eigene qualifizierte elektronische Signatur des Antragstellers zur Unterzeichnung des Antrags genutzt werden.

Sofern eine elektronische Signatur nicht zur Verfügung steht oder mit vertretbarem Aufwand beschafft werden kann, kann die Thüringer Aufbaubank im begründeten Ausnahmefall eine schriftliche Antragstellung zulassen.

Werden für das Fördervorhaben nach Nr. 3.1 und 3.2 auch Zuwendungen anderer staatlicher Stellen beantragt, so muss der Antrag grundsätzlich unmittelbar mit der Antragstellung bei der anderen staatlichen Stelle erfolgen. In diesem Fall ist dem Antrag auf ergänzende Finanzierung durch das Land der Antrag auf Förderung bei anderen staatlichen Stellen mit allen Anlagen beizufügen.

8.3 Controlling

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Dokumentation der errichteten Infrastruktur entsprechend den Vorgaben des § 9 der Gigabit-RR anzufertigen und bereitzuhalten.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Hierzu wird sowohl nach Realisierung der Maßnahme als auch zum Ablauf der Zweckbindungsfrist durch den Zuwendungsempfänger und den Netzbetreiber eine Betriebsbereitschaftserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde des Landes abgegeben.

8.4 Auszahlung

Abweichend von der Verwaltungsvorschrift Nr. 7.2 zu § 44 ThürLHO darf eine Auszahlung der Zuwendung grundsätzlich nur insoweit und nicht eher erfolgen, als sie der Erstattung förderfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben nach entsprechenden Projektfortschritt und unter Vorlage (in Kopie) von Rechnungen und Zahlnachweisen dient (Erstattungsverfahren). Bei einer Kombination mit einer Zuwendung anderer staatlicher Stellen müssen die Anforderungen zur Auszahlung gleichlautend in Bezug auf die Ausgaben sein. Die Bewilligungsbehörde des Landes zahlt grundsätzlich erst nach Auszahlungsmitteilung der anderen staatlichen Stelle aus.

Ein Anteil der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. wird grundsätzlich als Sicherheitseinbehalt erst nach der Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt.

8.5 Prüfung der Verwendung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung gemäß den Regelungen der Nummer 6 ANBest-P bzw. ANBest-Gk nachzuweisen. Für Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse kommt der Verwendungsnachweis nach Nr. 6.2 –

6.4 ANBest-Gk zur Anwendung, für alle anderen Zuwendungsnehmer der Verwendungsnachweis nach Nr. 6.2 – 6.4 ANBest-P. Dies umfasst insbesondere die Vorlage eines Verwendungsnachweises bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-Gk.

Bei Kombination der Zuwendung mit Zuwendungen des Bundes zur Errichtung einer zuverlässigen, hochleistungsfähigen und gigabitfähigen Breitbandinfrastruktur erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises für Projekte nach Nr. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie zuerst durch die Bewilligungsbehörde des Bundes. Die Ergebnisse werden der Bewilligungsbehörde des Landes zur Verfügung gestellt. Hiernach schließt sich die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde des Landes an. Im Falle einer Projektförderung allein aus Landesmitteln erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung ausschließlich durch die Bewilligungsbehörde des Landes. Bei Projekten gem. Nr. 3.3 der Richtlinie erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung ausschließlich durch die Bewilligungsbehörde des Landes.

Im Falle der Voraussetzungen von Nr. 5.11 Satz 1 dieser Richtlinie ist der Verwendungsnachweis gemäß den Regelungen der Nr. 3 NBest-Bau – Anlage zur ZBau – vorzulegen.

8.6 Rückforderungen

In Ergänzung zu den allgemeinen Rückforderungsgründen fordert die Bewilligungsbehörde ausgezahlte Fördermittel nach Nr. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie anteilig zurück, wenn – im Rahmen der Prüfung mit Ablauf der Zweckbindungsfrist – festgestellt wird, dass sich die zu Grunde gelegte Wirtschaftlichkeitslücke um mehr als 500 Euro verringert hat. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zu Grunde lag.

8.7 Belegprüfung

Die Bewilligungsbehörde des Landes ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

8.8 Offene Bewilligungen

Die Bewilligungsbehörde aktualisiert offene Bewilligungen nach dieser Richtlinie regelmäßig um die dem Grunde und der Höhe nach nicht mehr benötigten Fördermittel nach Jahresscheiben und stellt dem für Breitbandförderung zuständigen Ministerium sowie gegenüber dem für Finanzen zuständigen Ministerium halbjährlich eine auf den bestehenden Bewilligungen basierende Mittelplanung zur Verfügung. Über offene Bewilligungen sowie nicht oder nicht vollständige Auszahlungen, die mehr als 18 Monate zurückliegen, informiert die Bewilligungsbehörde jeweils zum 31. März eines Jahres gegenüber dem für Breitbandförderung zuständigen Ministerium sowie gegenüber dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

9 Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandinfrastrukturen (Gigabitrichtlinie) vom 13.09.2021 (ThürStAnz Nr. 41/2021, S. 1608 ff.), zuletzt geändert am 25.09.2023 (ThürStAnz Nr. 39/2023, S. 1297 ff.) außer Kraft.

Erfurt, 24.05.2024

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft